

Zur Rechtsgültigkeit falsifizierter und gedruckter Namensunterschriften. — Auf Grund der §§ 126 und 127 BGB. muß eine Urkunde, falls durch das Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die gleiche Vorschrift gilt im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Bei Auslegung dieser Bestimmungen in der Praxis kann es zweifelhaft sein, ob auch die Unterzeichnung mittels eines Namensstempels als eigenhändige Unterschrift anzusehen ist und ob auch eine gedruckte Unterschrift als Unterschrift im Sinne des Gesetzes gilt.

Wie nicht genügend bekannt sein dürfte, hat das Reichsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine falsifizierte, d. h. eine mit einem Namensstempel ausgeführte Unterschrift als eine ordnungsgemäße eigenhändige Unterzeichnung anzusehen ist, wenn rechtsgeschäftliche Erklärungen von Privatpersonen an eine größere Anzahl von Personen abgefertigt werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Namensunterschriften im amtlichen, behördlichen sowie auch im privaten geschäftlichen Verkehr in großem Umfange durchgesetzt und auch praktisch bewährt. Für die Anerkennung eines Stempels bei der Leistung von zahlreichen Unterschriften unter die gleichen Erklärungen spricht auch der Umstand, daß der Stempel von demjenigen, dessen Unterschrift wiedergegeben werden soll, sorgfältig aufbewahrt werden kann, sobald eine mißbräuchliche Verwendung des Stempels erschwert bzw. ausgeschlossen ist.

Der Unterschrift durch Namensstempel jedoch nicht gleichzusetzen ist die gedruckte Unterschrift; denn die Vordrucke mit der Namensunterschrift sind grundsätzlich auch untergeordneten Angestellten sowie andern Dritten leicht zugänglich und daher nicht gegen Mißbrauch geschützt. In diesem Sinne hat sich noch kürzlich das Oberlandesgericht Köln ausgesprochen in einem Falle, in dem ein Versicherter eine Prämienzahlung nicht geleistet hatte, obgleich er durch eine Karte mit gedruckter Unterschrift auf die Fälligkeit der Prämie und auf die Folgen der Nichtzahlung ausdrücklich hingewiesen war. Bei dem Versicherten, der trotz dieser Mahnung nicht gezahlt hatte, trat kurz darauf ein Versicherungsfall ein, worauf die Versicherung seine Ansprüche als unberechtigt zurückwies mit der Begründung, er sei seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, obgleich ihm ordnungsgemäß die vorgeschriebene Zahlungsfrist gesetzt wäre. Das Oberlandesgericht Köln stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß die gedruckte Karte als eine Mahnung mit ordnungsgemäßer Unterschrift im Sinne der §§ 126 und 127 BGB. nicht angesehen werden könne, und daß demnach die Ansprüche des Klägers als berechtigt anerkannt werden müßten.

Die Lage der Berufsschriftstellerei. — Zu diesem Thema sprach auf dem Deutschen Schriftstellertag in Weimar (über das dort gehaltene Referat des Herrn Dr. Eugen Diederichs zur Schutzfristfrage wurde im Vbl. Nr. 142 und 170 berichtet) der bekannte Schriftsteller Ernst von Wolzogen. Seine Auffassung wird sicher auch in den Kreisen des Buchhandels Interesse begegnen, und wir geben daher einige Stellen seines Vortrages nach einem Bericht des Herrn Dr. W. Brandis hier wieder:

Ernst von Wolzogen, vor 2 bis 3 Jahrzehnten Führer der jungdeutschen Schriftsteller, schilderte den üblichen Entwicklungsgang eines begabten jungen Deutschen zum Berufsschriftsteller. Der junge Mensch, Knabe oder Mädchen, entstammt einer Familie, in der Bildung und eine ansehnliche Bücherrei im Hause waren. Er oder sie haben von klein auf reichlich viel gelesen und von literarischen Dingen gehört. Es kommt vor, daß die Kinder, bevor sie noch schreiben können, schon Reime zustande bringen. Die Mutter reißt die Augen weit auf über die Genialität ihres Spröhlings, und auch der Vater lächelt geschmeichelt. Die Versuche, selbsterdichtete Geschichten und Reimereien zu Papier zu bringen, setzen meist schon in den mittleren Klassen der höheren Schulen ein. In den vier Jahren halten sich überaus zahlreiche Deutsche für geborene Dichter, und der Drang zur schöpferischen Betätigung, die Sehnsucht, sich gedruckt zu sehen, wird dann unwiderstehlich. Wehe denen, die begüterte und eitle Eltern besitzen, die die Drucklegung ihrer Erstlingswerke ermöglichen und die die Not nicht zwingt, sich nach einem soliden bürgerlichen Brotterwerb umzusehen. Aber auch die anderen, denen keine glücklichen Zufälle zu einem Verleger verhelfen, verfallen leicht dem Verhängnis, ihre nette kleine Durchschnittsbegabung für göttliche Berufung anzusehen, und zwar natürlich um so leichter, je mehr sie durch lobende Anerkennung ihres Erstlingswerkes aufgemuntert werden. Die wenigen, deren erstem Buche zahlreiche Auflagen oder deren erstem Bühnenwerk ein wirklich durchschlagender Erfolg beschieden ist, sind unrettbar der Hölle verfallen.

Man darf wohl annehmen, daß tatsächlich bei der Mehrzahl der jungen Leute, die ein unwiderstehlicher Drang zum Schaffen treibt, eine dichterische Begabung vorhanden ist. Reizt sie ein starkes inneres Erlebnis zur Gestaltung, so stehen ihnen die Begeisterungsfähigkeit, die seelische Schwungkraft, Kampfeslust und Siegerwille der Jugend hilfreich bei, und der erste kühne Wurf gelingt. Nun aber heißt es, den rasch erworbenen Ruhm festzuhalten. Um im Wettbewerb der vielen Hunderte von Hochbegabten, die immer gleichzeitig um die Gunst des Publikums buhlen, nicht überholt, in die Ecke gestossen und vergessen zu werden, müssen sie Werk auf Werk zu Markte bringen — mindestens eins jährlich. Die Verleger drängen. In den Weihnachtscatalogen darf der neue Name nicht fehlen. Man muß darausslos schreiben. Zum Ausreifenlassen, zum öfteren Durcharbeiten ist keine Zeit vorhanden, denn das Buch soll zu einem bestimmten Zeitpunkt herauskommen. Um das Maß des Unheils voll zu machen, pflegen geborene Dichter auch in besonders jungen Jahren zu heiraten — aus Liebe selbstverständlich. Verargen kann ihnen das niemand. Wer bedürfte der Frauenliebe bringender als der Künstler? Außerdem wird niemandem das Heiraten aus Liebe leichter gemacht als gerade dem Dichter, denn es schlägt ja in sein Fach, kraft seiner Einbildungskraft, aus jeder Gans einen Vogel Phönix sich zu gestalten. Aber der Vogel Phönix setzt junge Phönixe in die Welt, und die reihen die Schnäbel auf und quarren nach Brot. Jetzt heißt es aufkommen für Obdach, Kleidung, Nahrung und Steuern. Und das Geld muß zu bestimmten Terminen herbeigeschafft werden — da kann es kaum ausbleiben, daß die Flügel des Genius die Federn verlieren. Der Dichter mauert sich zum Schriftsteller. Auch Leute mit Vermögen, die nicht die schwere Not zwingt, ohne Verschmäufen Werk auf Werk hinauszuschleudern, werden nicht immer geduldig auf die göttliche Offenbarung warten, sondern recht gerne zwischendurch mal eine flüchtige Idee zu Gelde machen, zu deren Gestaltung die erworbene leichte Hand, die Routine ausreicht. Die Routine ist es, welche es überhaupt erst ermöglicht, die Schriftstellerei als Brotterwerb, als Beruf zu betreiben.

Was können wir nun tun, um unseren Futtertrog besser zu füllen? Den nächstliegenden guten Rat, sich geschmeidig umzustellen und als besessene Diener unserer Federn sich denen zur Verfügung halten, die gerade an der Macht sind — diesen guten Rat will ich keineswegs besürworten. Wir sollen nicht mit den Wölfen heulen, sondern lieber mit den Hunden bellen und vor allen Dingen — beißen. Aber auch Jagdhunde müssen gut gefüttert werden, wenn sie Ersprießliches leisten sollen. Sollen wir nun nach der Hilfe des Vaters Staat schreien, sollen wir uns gewerkschaftlich organisieren, wie die Handarbeiter, und wie diese das Recht auf Arbeit und das Recht auf Unterstüfung aus öffentlichen Mitteln bei Verstopfung des Arbeitsmarktes erkämpfen? Wer von Ihnen hätte wohl Lust, bei den Arbeitsämtern tagtäglich stundenlang Schlange zu stehen und sein Buch stempeln zu lassen? So tief wird sich wohl niemand von uns erniedrigen wollen. Wir haben ja auch gar nicht das Nachtmittel der Handarbeiter zur Durchdrückung solcher Forderungen an den Staat zur Verfügung. Wir sind ja streikunfähig; denn wenn heute sämtliche im »Kürschner« verzeichneten Schriftsteller die Arbeit niederlegen wollen, so würden ohne Zweifel sofort Hunderte von nicht im »Kürschner« stehenden Federn sich zur Verfügung stellen, um die wirklich begehrte, notwendige Arbeit für die Presse zu verrichten. Und der Büchermarkt könnte sich vollends durch einen längeren Erzeugerstreik nur gesund machen! Was bleibt uns also übrig?

Der heutige Staat selber gibt uns einen dankenswerten Fingerzeig. Vor zwei oder drei Jahren fand ich in den Steuererklärungsformularen des Fiskus unter Ziffer 3 Buchstabe A den Satz: Haben Sie außerdem noch Einnahmen durch einen Nebenerwerb, wie z. B. Hundezucht, Schriftstellerei u. dgl.? Ich bin der Ansicht, daß unser deutscher Reichsfiskus mit diesem Satze das Ei des Kolumbus fest auf den Tisch gepflanzt habe. Geben wir kurzentschlossen das aussichtslose Bemühen auf, die Schriftstellerei unter die anerkannten bürgerlichen Berufe aufgenommen zu sehen. So gut wie uns ein sicheres Taktgefühl verbietet, in öffentlichen Urkunden, wie z. B. polizeilichen Anmeldungen, uns als Dichter von Standes und Berufs wegen zu bezeichnen, so sollten auch zunächst alle diejenigen unter uns, die nicht als Herausgeber, Vektoren u. dgl. in festbesoldeter Stellung sich befinden, sich daran gewöhnen, das Wort »Schriftsteller« als Standesbezeichnung zu vermeiden. In unseren Vereinen und Verbänden können wir uns ja »freie Geistesarbeiter« nennen.

Am Schluß seines Vortrages sagte Herr von Wolzogen: »Wir werden einräumen müssen, daß die Erzeugung literarischer Marktware in Deutschland die Aufnahmefähigkeit der Leserschaft ganz bedeutend, ja ungeheuerlich übersteigt. Der Einwand, daß die recht erhebliche Preissteigerung auf unserem Büchermarkt bei gleich-